Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wochenblatt für die Amtsbezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach. 1839-1850

1848

23 (9.5.1848)

Visual Library

Wochenblatt

für die Amtsbezirke

Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

№ 23. Offenburg, den 9. Mai 1848.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. ist in höchst verbrecherischer Weise ein Uebergangswerk (Deckeldohlen) bei Fautenbach, Bezirksamts Achern, zerstört worden, wodurch nicht allein der Betrieb der Großh. Eisenbahn unterbrochen, sondern auch die Sicherheit des Fahrdienstes in hohem Grade gefährdet war.

Die unterfertigte Stelle ist ermächtigt, Denjenigen, welche die Thäter mit solchen Beweisen zur Anzeige bringen, daß dieselben zur richterlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von

fünfhundert Gulden

anzuweisen.

Karlsruhe, den 29. April 1848.

Direction der Großh. Posten und Eisenbahnen.

B. V. d. D.:

Steinam.

vdt. Eckardt.

Haslach. (Die Abhaltung des Amtstages betreffend.) Nro. 5818. Zur Erleichterung der Amtsangehörigen sowie zum Zweck einer bessern Geschäftseinrichtung finden wir für angemessen, daß statt der bisherigen zwei Amtstage künftig nur Ein solcher und zwar **an jedem Montag,** wo auch Wochenmarkt abgehalten werde. Diese Anordnung beginnt mit dem 15. d. Mts.

Die Bürgermeisterämter des diesseitigen Bezirks haben dieses in ihren Gemeinden auf herkömmliche Weise zu verkünden.

Haslach, den 3. Mai 1848.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jüngling.

Gant-Edicte.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Offenburg:

[1] von Windschläg, an den in Gant erkannten Gorgon Fischer, auf Freitag den 26. Mai 1848, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

[1] von Schapbach, an den in Gant erkannten Nachlaß des Philipp Weis, auf Freitag den 26. Mai 1848, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

[3] von Unterharmersbach, an den in Gant erkannten Ziegler Joseph Haaser, auf Samstag den 13. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Rheinbischofsheim. (Aufforderung.) Der einberufene Soldat Friedrich Härrer von Lichtenau, dessen Signalement unten folgt, hat sich von Hause heimlich entfernt und ist wahrscheinlich nach Nordamerika ausgewandert.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei seinem Regiments-Commando in Rastatt zu stellen und sich über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur erklärt und das weitere Gesetzliche gegen ihn erkannt werden wird.

Rheinbischofsheim, den 15. April 1848.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fingado.

Signalement. Alter: 24 Jahre; Größe: 5′ 6″ 4‴; Körperbau: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: braun; Haare: braun; Nase: groß.



Achern. (Holzversteigerung.) Aus der Forstdomaine Endingerwald, Forstbezirks Kork, wird durch die Bezirksforstei Kork nachbenanntes Holz öffentlich versteigert werden, und zwar:

Montags den 15. dieses Monats:

203 Stämme eichenes Nutz- und Bauholz (auch zu Eisenbahnschwellen tauglich).

Dienstags den 16. dieses Monats:

58 Klafter eichenes Scheitholz und
3800 Stück eichene Wellen.

Die Zusammenkunft ist in Hohnhurst jeweils Morgens 9 Uhr.

Achern, den 5. Mai 1848.

Großherzogliches Forstamt.

H. v. Seldeneck.

[1] Rheinbischofsheim. (Liegenschaftsversteigerung.) Der Schneider Ludwig Hügel's Ehefrau dahier werden in Folge richterlicher Verfügung vom 24. Februar d. J. Nr. 2868 untenverzeichnete Liegenschaften am

Montag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die Liegenschaften sind:
Ein einstöckiges Wohnhaus mit Stall und Schopf, sammt Haus- und Gartenplatz, circa ½ Morgen groß, neben Philipp Wabnitz und dem Bach, vornen Allmendweg, hinten der Bach.

Rheinbischofsheim, den 20. April 1848.
Das Bürgermeisteramt.
Scherwitz.

Unterharmersbach. (Wegsperre betr.) Wegen vorzunehmenden Brückenbau-Reparationen können am 16., 17. und 18. Mai d. J. keine Fuhrwerke passiren, was die löbl. Bürgermeisterämter öffentlich bekannt machen lassen wollen.

Unterharmersbach, den 5. Mai 1848.
Das Bürgermeisteramt.
Fritsch.

Anzeige.

Der evangelische **Heiden-Missions-Verein** Kork-Rheinbischofsheim gedenkt sein diesjähriges **siebentes Jahresfest** am Mittwoch den 17. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu **Rheinbischofsheim** zu feiern, und ladet hiezu alle Missionsfreunde dieser Gegend freundlichst ein.

Einladung.

Im Interesse unserer nächstbevorstehenden Wahl eines Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung und dem mehrseitig geäußerten Wunsche gemäß laden wir sämmtliche Herren Wahlmänner der Aemter Gengenbach, Oberkirch und Offenburg auf

Donnerstag den 11. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in den Saal des Gasthauses zum Salmen dahier zu einer gemeinschaftlichen Vorberathung ein. Offenburg, den 7. Mai 1848.

Die Wahlmänner der Stadt Offenburg.

[1] Offenburg. (Wohnungs-Vermiethung.) In der Gerbergasse ist eine Wohnung mit drei Zimmern, Küche, Keller und Speicher zu vermiethen, welche bis Johanni oder auch eher bezogen werden kann. Nähere Auskunft gibt Steindrucker Vifeld.

[1] Offenburg. (Kleeverkauf.) Sattlermeister Haaß hat den Klee auf ½ Jeuch Acker hinterm Kloster zu verkaufen.

Verlaufener Hund.

Ein junger männlicher Tigerhund hat sich verlaufen. Wer über denselben Auskunft zu ertheilen vermag, wolle dies bei dem Herausgeber dieses Blattes anmelden.

Schwenningen. (Anzeige.) Meine neu erfundenen patentirten

Instrumente zum Baum- und Höhenmessen,

für Forst- und Baubeamte, Gemeinden, Waldbesitzer, Holzhändler, Geometer, Bauhandwerksleute und Gewerbsleute überhaupt, sind für den Amtsbezirk Achern einzig bei Hrn. **Huber & Comp.** in **Achern** zu haben.

J. Bürk.

[4] Offenburg. (Hausvermiethung.) Ein zweistöckiges Wohnhaus, 15 Zimmer, Küche und Keller enthaltend, nebst Garten, auf der Zuckerfabrik ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Inserat.

Die ledigen Bursche von Hohnhurst sehen sich in der Lage, ihr Mißtrauen gegen die dortigen Mädchen öffentlich auszusprechen, indem sich dieselben mit den in der Umgegend einquartierten Soldaten allzusehr vertraut machten, und selbst von solchen, welche noch die Sonntagsschule besuchen, ein gar zuneigendes Benehmen gegen die Soldaten bezeigt wurde.

Nachtrag.

In dem im Wochenblatt Nro. 22 gegebenen Auszug aus dem Gesetze über die Einquartierung und Verpflegung der Truppen wurde eine wesentliche Stelle des Tarifs übergangen. Sie lautet: "Die volle Tagesverköstigung für den Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeister einschließlich besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Branntwein."

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

(Fortsetzung und Schluß.)

B. Der Reichstag.

§ 11. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause. § 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich: 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf; 2) aus einem Abgeordneten von jeder der 4 freien Städte, welche die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt; 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Regierungen zu *); die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. § 13. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 6 Jahre gewählt werden, so daß alle 2 Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt. Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Wähler ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Ver-

*) Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten: Oesterreich sendet 24; Preußen 24; Bayern 12; Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden, je 8, zusammen 32; Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen 24; Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen 20; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen 6; Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reiß ältere Linie, Reiß jüngere Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Hessen-Homburg, Lichtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen 19; im Ganzen 161.

brechens Verurtheilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Rechtswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung. § 14. Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse. § 15. Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der § 11, No. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden. § 16. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde und der Adresse, deßgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichshaushaltes ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf. § 17. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen. § 18. Der Reichstag versammelt sich von rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt a. M., die am ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (s. § 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. § 19. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstages entbunden werden. § 20. Sie können, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden. § 21. Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder andern Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§ 22. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staatesamtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses. § 23. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich. § 24. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes: a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, insofern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkührten Austräge; b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt; c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt; d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staates und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige; g) Entscheidungen in oberster Instanz über die nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege; h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, deßgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs- beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Fragen wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten; i) Kriminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt. Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen. Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben. Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV.

Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 25. Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen: a) eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; b) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen; c) eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten; d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten in Kriminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs; e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; f) allgemeine Bürgerwehr; g) freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch; h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften; i) das Recht, jedes Betheiligten Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anrufe der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen; k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Kriminaluntersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen; m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine habeas-corpus-Acte; n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen und unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben; o) Auswanderungsfreiheit; p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wissenschaft; r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten; s) Freiheit volksthümlicher Entwickelung insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel V.

Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

§ 26. Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das Letztemal versammelt gewesen ist. § 27. Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, ingleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt. § 28. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt. § 29. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupte, in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich. § 30. Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruche stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Haben wir eine Reaction zu befürchten?

Man hört oft sagen: „wir haben keine Garantie gegen einen Rückfall; alle die Rechte und Freiheiten, die wir theils schon besitzen, theils in nächster Zeit zu erhalten hoffen, sind den Regierungen nur abgenothigt, somit keine Sache einer freiwilligen Gewährung. Dieselben werden daher wieder die nächste beste Gelegenheit ergreifen, um auf's Neue zu reagiren; kurz, es wird wieder gehen wie nach der Julirevolution.“ Um die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Befürchtung einzusehen, wird es gut sein, die damalige Weltlage mit der jetzigen zu vergleichen. Ich will mit Deutschland beginnen. Die Julirevolution, die in Frankreich die ältere Linie der Bourbonen mit der jüngeren vertauschte, konnte nicht verfehlen, auf unser Vaterland einen großen Eindruck zu machen. Es traten Revolutionen ein mit mehr oder weniger Erfolg; ich erinnere nur an Hessenkassel, Braunschweig, Hannover und Sachsen. Auch in andern Ländern nahmen die so lange Zeit darnieder gehaltenen Geister einen erfreulichen Aufschwung; so in Baden, Württemberg und Bayern. Freilich war dies Alles mehr nur ein Rausch des Entzückens, ein plötzliches Erwachen aus jenem langen Schlafe. Was man wollte, stand noch nicht so klar und bestimmt vor dem geistigen Auge, es war mehr ein Schwärmen im Allgemeinen und stützte sich nicht sowohl auf scharf ausgesprochene Grundsätze, als vielmehr auf Gefühle. Das Ganze war also mehr eine Angelegenheit des Herzens als des Verstandes. Wie konnte es aber auch anders sein! War es ja doch der erste Schritt, den wir in das politische Leben thaten; denn was vor der Julirevolution in Deutschland geschah, will so viel als gar nichts heißen. Kein Wunder, wenn daher Alles noch etwas jung aussah; es waren unsere politischen Flegeljahre. Und wie spärlich fielen die Concessionen nicht aus! Von Geschwornengerichten, von dem Rechte der Association, von Volksversammlungen war entweder gar nichts oder doch nur sehr Weniges zugestanden, und selbst dieses Wenige nur in einem oder dem andern Lande. Und das Schlimmste war, daß die zwei mächtigsten deutschen Lande von der ganzen Bewegung gar nicht erreicht wurden; in Preußen und Oesterreich stand das alte System noch immer unerschüttert da. Aber auch in den oben genannten Landen, die wirklich vom Flügelschlage der neuen Zeit erfaßt wurden, hielt sich Alles doch nur mehr auf der Oberfläche; in die Masse drang der Liberalismus noch nicht hinein; im Gegentheil that dieser noch ziemlich vornehm und war mehr noch eine Sache der sogenannten Gebildeten als des ganzen Volkes. Und was den Geist der damaligen Zeit vielleicht am Treffendsten bezeichnet, das ist die Art und Weise, womit man die Einheitsbestrebungen aufnahm. Denn man kann wohl sagen, daß der Liberalismus mit dem Gedanken der Einheit so ziemlich gleichen Schritt hielt, so daß die Stärke des erstern immer nach dem Maaße bestimmt werden kann, womit der letztere sich geltend zu machen im Stande war. Und da ist es denn bekannt, daß, als Welcker in der badischen Kammer die Einheit Deutschlands zur Sprache brachte, gar nicht viel fehlte, daß die damals liberalste deutsche Regierung diesen Antrag als einen Hochverrath ansah und behandelte; die Minister entfernten sich alle, als Welcker seine Motion begründete, die doch gewiß bescheiden genug war. Wie ganz anders jetzt! Heutzutage ist nicht nur ein Theil, sondern das ganze Deutschland bis in sein Herzmark von der neuen Bewegung erschüttert, und nicht nur die Gebildeten oder die Aristokratie der Geister, sondern die ganze Masse bis auf das Tiefste ergriffen und durchdrungen, und auch nur so ist eine Richtung nachhaltig und unwiderstehlich, wenn sie wie ein instinctiver Zug im ganzen Volke lebendig geworden. Heutzutage hat das noch am Weitesten zurückstehende Land jetzt schon mehr Freiheiten als damals das vorangeschrittenste. Und während nur in Baden und Bayern die Presse auf ganz kurze Zeit der Censur entledigt war, genießt jetzt ganz Deutschland dieses höchste aller Güter. Und was nicht weniger in Anschlag kömmt: wir haben Volksbewaffnung und Nationalparlament, von dem wir hoffen und erwarten, daß es in Kurzem uns vollends gewähren werde, was wir in jeder Beziehung bedürfen, um ein freies, starkes, einiges Deutschland zu werden. Endlich, wo waren damals diese liberalen Bundestagsgesandten und Minister? Auch denke ich, daß jetzt die politische Bildung gewiß allgemeiner und bedeutender ist als zu Anfang der dreißiger Jahre. Wir sehen also, daß der Unterschied in jeder Hinsicht ein großer ist. Aber auch in andern Ländern ist die Differenz zwischen damals und jetzt eine gewaltige, und dies ist deßwegen wichtig, weil ja das Schicksal oder die Entwickelung der einzelnen europäischen Länder immer auf das Innigste zusammenhing, und so Hand in Hand ging. Betrachten wir zuerst Frankreich, den Feuerherd aller Bewegungen. Hier konnte die Reaction allerdings sich deßwegen gleich nach der Julirevolution wieder geltend machen, weil das Wahlrecht nur auf eine Klasse beschränkt war, die es rein zu ihrem eigenen Vortheil benutzte. Und dieser traurige Umschwung der Dinge in Frankreich war für den Sieg der Absolutie in den anderen Ländern entscheidend. Und dieser hätte gewiß nie stattgefunden, wenn Louis Philipp nicht eine so reactionäre, so perfide Politik zur Anwendung gebracht hätte. Noch nach dem Falle Warschau's war die Sache des Liberalismus in Deutschland und in Italien nichts weniger als verloren, und eine gute Zeit wußte dieser die Absolutie noch in Schranken zu halten, und er hätte die folgende Reaction unmöglich gemacht, wenn nur die französische Regierung nicht gar zu grob ihren Ursprung vergessen. So lange also in Frankreich nicht wieder ein Rückfall eintritt, haben auch wir nichts zu befürchten. Und soviel darf man gewiß kühn behaupten, daß, sollte sich auch die Republik daselbst nicht halten können, das alte System doch nie und nimmer wiederkehren kann. Aber nicht nur in Frankreich, sondern auch in anderen Ländern zeigt sich derselbe für die Freiheit günstige Unterschied der Dinge. So bestand zwar in Belgien schon damals dieselbe freie demokratische Verfassung wie heute; aber wir wissen, daß bis auf die jüngste Zeit die Parthei der Jesuiten und Ultramontanen daselbst entschieden die Oberhand hatte und natürlich der Absolutie so gut in die Hände arbeitete, wie in der Schweiz die ehemaligen Sonderbundscantone, während hingegen heutzutage die liberale Parthei in Belgien das Staatsruder lenkt und die hierarchische tief darnieder liegt. In einer ebenso noch nie gesehenen Stärke steht der Radicalismus in der Schweiz da, und welchen Einfluß dieses kleine Land auf die Nachbarstaaten habe, das wissen wir Alle. Dasselbe gilt von dem schönen Italien, welches ebenfalls schon mehr als einmal eine der Freiheit vortheilhafte Wendung in den andern Län-

dern hervorbrachte. Man kann den Einfluß, den die Julirevolution auf Italien ausübte, demjenigen etwa gleichstellen, den dieselbe auf Deutschland machte. Auch in Italien drang der Liberalismus nichts weniger als in die Massen oder das ganze Volk, daher die Freiheitsbestrebungen eben so leicht und mit dem demselben Erfolge wieder unterdrückt werden konnten wie in Deutschland, während jetzt dieselben in beiden Ländern deßwegen unwiderstehlich wirken, weil hinter den Führern die ganze Nation steht. Betrachten wir endlich noch England, welches mit seinen schwimmenden Städten auf gleiche Weise schon mehr als einmal das kühne Wort des großen Canning zur Wahrheit machte, das Wort nämlich, daß England Macht genug habe, um jeden Augenblick die Welt in Brand zu setzen. In England siegte der Liberalismus um die Zeit der Julirevolution zwar ebenfalls; jedoch waren die Torys noch immer stark genug im Parlamente vertreten, so daß das liberale Ministerium in seiner Politik nach Außen allzuleise auftreten mußte und sich also jenes Wort Cannings weniger bewahrheiten konnte als heute, wo es kaum noch eine torystische Parthei gibt, der Kampf vielmehr nur zwischen den Liberalen und den Radicalen geführt wird. Und soll ich auch noch auf Polen hindeuten, das damals so furchtbar erdrückt worden, während es heutzutage mehr als je Hoffnung haben darf, seine Wiederauferstehung zu feiern. Aus Allem dem möchte so viel hervorgehen, daß die Reaction sehr wenig Aussicht hat. Aber auch in Zukunft haben wir nichts zu befürchten, wenn nur wir uns nicht selbst verlassen, uns selbst nicht untreu werden. Denn das deutsche Volk hat jetzt schon Mittel genug, seinen Willen geltend zu machen. Ueberhaupt verräth es wenig Zutrauen in den Muth und die Tugend der Bürger, immer vor einer Reaction zu zittern. Wenn dieselbe jetzt wieder über uns hereinbrechen könnte, dann sind wir, um es offen zu gestehen, der Freiheit gar nicht werth, und am allerwenigsten taugten wir dann zu einer Republik. Das mögen Jene wohl bedenken, deren zweites Wort immer und immer die Reaction ist. Staatsformen entscheiden hier nichts, sondern einzig die Gesinnung und die Tüchtigkeit der Bürger. Denn auch in Republiken ist Reaction möglich, wenn dem Volke die erforderliche Tugend fehlt, ja noch viel eher als in Monarchien. Und so sprechen denn Die, welche glauben, wir seien wirklich schlecht genug, die Freiheiten und Rechte uns wieder nehmen zu lassen, mehr gegen als für die Republik. Denn Letztere beruht mehr als jede andere Staatsform auf der Tugend. Also noch einmal: nur wenn wir selber wieder reactionär werden, ist eine Reaction möglich. Und dies kann allerdings dann der Fall sein, wenn man Anarchie und Verwirrung veranlaßt. Denn es ist ein tief psychologischer Zug, daß das menschliche Gemüth in ewig schwebenden und ungewissen Zuständen auf die Dauer es nicht aushält, sondern daß ein Zeitpunkt eintritt, wo es Frieden und Ordnung will, selbst um jeden Preis; es ist derselbe Zug, der in religiösen Dingen schon so Viele aus Zweifeln und Ungewißheiten dem blindesten Autoritätsglauben in die Arme geworfen. Besonders möchte dieser Satz auf die Besitzenden anzuwenden sein, also auf das, was man im guten Sinne die Bourgeoisie nennt. Und das ist um so mehr zu beachten, als dieselbe bei uns zur Stunde noch durchaus das vorherrschende Element ist. Man mag das vielleicht bedauern, allein es ist einmal so. Und in dieser Beziehung ist es unklug, sich gegen den Mittelstand in Opposition zu setzen; man wird ihn dadurch nur mehr auswärts treiben, man wird bewirken, daß er sich wieder mehr den Regierungen anschließt, statt daß man ihn hätte vorwärts drängen können, wenn man sich ihm nie so schroff, gleichsam auf Leben und Tod, entgegengestellt.

(Oberrh. Ztg.)

Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie.

§ 2. Die Verfassungsurkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreichs Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomirien, mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, und dem Gubernialgebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg und Steyermark, Ober- und Niederschlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§ 3. Die Gebietseintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§ 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§ 5. Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig.

§ 7. Für den Fall der Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besondern Gesetze bestellt.

II.

Der Kaiser.

§ 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gultigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§ 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritt den Eid auf die Verfassungsurkunde ab.

§ 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Verein mit dem Reichstage aus.

§ 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§ 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§ 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu; er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§ 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt.

§ 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen; die Sanktion aller Gesetze steht ihm allein zu.

§ 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von Neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. Im dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§ 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§ 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§ 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Aufhebung der Zensur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§ 20. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

§ 21. Die im § 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§ 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§ 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§ 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

In der öffentlichen Sitzung des Fünfzigerausschusses am 28. April entwickelte Venedey seinen Antrag auf Errichtung eines Parlamentscorps. Dasselbe soll 10000 Mann stark sein, aus Bestandtheilen des Heeres, der Landwehr, der Bürgergarde, den Turnern ꝛc. bestehen, und seine Officiere und Unterofficiere selbst wählen. Der Fünfzigerausschuß oder das Parlament würde den Befehlshaber ernennen. Das Corps wäre bestimmt, Ordnung und Frieden überall zu erhalten, wo sie durch Gewalt gestört worden. Zwei Mitglieder des Ausschusses oder des Parlaments würden in diesem Falle als Friedensstifter voranziehen. Der Bund soll die Kosten tragen und für Bewaffnung sorgen. Venedey meint, die Bundestruppen seien durch das Vorurtheil, welches in ihnen fremde Truppen erblicke, in ihrer Wirksamkeit gegen den Aufruhr gehemmt. Aber auch zum Schutze des Parlamentes gegen Angriffe von irgend einer Seite würde das Corps dienen sollen. Auf die Einwendungen Wippermann's, Wedemeyer's, v. Closen's u. A. gegen diesen Plan, erwidert Venedey mit Begeisterung: ein Parlamentscorps würde mehr Autorität üben, als Kammern, und mit einem solchen Heere hätte er binnen 24 Stunden den Hecker'schen Aufstand bewältigt. Seine Absicht sei, zu verhüten, daß die Soldaten sich wieder gewöhnen, auf das Volk zu schlagen. Auf den Schanzen in Schleswig-Holstein habe man gerufen: Es lebe der Prinz von Preußen! Das heißt so viel als: Es lebe die Reaction! (Rauschender Beifall im Auditorium.) Venedey's Antrag wurde an eine Commission verwiesen.

(Moral für junge Frauen. Von einem Engländer.) „Hört an", sagte ich — hört an und merkt auf und Ihr sollt eine Moral und ein Beispiel vernehmen. Wenn jetzt die Wespe im Fenster in das Zimmer hereinkommt, so fallt Ihr mit stürmischer Heftigkeit darüber her. Mich wundert, daß sie nicht jede von Euch sticht. Inskünftige laßt eine Wespe, wenn sie erscheint, ein wenig gewähren und etwas Lärm machen. Regt keine Muskel, bewegt keine Lippe, sondern seid ruhig wie die Statue der Venus oder Diana oder dergleichen, bis die Wespe wie in diesem Augenblick geneigt scheint, sich zu setzen. Alsdann thut, wie ich jetzt thue." Hierauf tauchte ich das befiederte Ende eines Gänsekiels in das Fläschchen mit Salatöl, näherte mich der Wespe, und so sanft und leise, als ich es nur vermochte, ölte ich den Leib des Thierchens ein — und es fiel nieder, wendete sich auf den Rücken und war in einer Minute todt. „Da, Mädchen", — sagt' ich — „da seht, was Sanftmuth und ein wenig Oel vermag. Nun hört meine Moral und mein Beispiel. Wenn ein Gemahl in übler Laune nach Hause kommt, so schreit nicht und seid nicht aufgeregt; versucht es vielmehr mit ein wenig Oel — und, wie gesagt, behandelt Eueren Gemahl wie eine Wespe.

Ein beurlaubter Soldat der nicht streitbaren Mannschaft von Ortenberg legte seiner Geliebten aus Mißtrauen gegen die Nassauischen Soldaten ein Hängeschloß an das Schlafzimmer! —

Brodtaxe vom 1. bis 15. Mai 1848 im Bezirksamt Wolfach.

Weißbrod: Weck für 2 kr. 8½ Loth.
Halbweißbrod: 2 ₰ 8½ kr.
Schwarzbrod: 3 ₰ 10½ kr.

Offenburger Turnverein.

In der Vereinsversammlung vom 2. Mai wurde in den Turnrath gewählt:
Obergerichtsadvocat Zutt als Vorsitzer,
Cassier Brunner und Gemeinderath Geck als Beisitzer,
Fabrikant Reindle als Rechner,
Kanzleigehülfe Schuler als Schreiber,
Candidat Adam als Turnwart und
Candidat Seybel als Zeugwart.
Die regelmäßige Turnzeit ist auf Dienstag, Donnerstag und Freitag Abends 7 — 9 Uhr festgestellt.

An die Wahlmänner des Wahlbezirks Offenburg, Gengenbach und Oberkirch.

Allenthalben werden jetzt Männer zur Wahl in's deutsche Parlament vorgeschlagen. Ich erlaube mir, auch einen für unsern Bezirk vorzuschlagen; es ist dies der Bürgermeister Rée v. Offenburg: ein Mann, ausgezeichnet durch Charaktertüchtigkeit, Geistesbildung, Kenntnisse und Erfahrung und beseelt vom edelsten Streben für des Vaterlandes Wohl; kurz er ist ein ächter Volksmann und vereinigt alle die Eigenschaften in sich, die der vaterländische Verein zu Karlsruhe von wählbaren Männern fordert. W.

Die aus Straßburg von Hrn. Homburg eingesandte „Abfertigung" an Hrn. Castorph kann — in Anbetracht, daß sich der Einsender im Auslande aufhält und somit der Redaction keine Garantie wegen etwaiger Verantwortlichkeit dargeboten ist, — vorderhand nicht aufgenommen werden.

Uebrigens nehmen wir das in seinem Begleitschreiben ausgedrückte freundschaftliche Anerbieten des Hrn. Homburg, uns mit seinem „zukünftigen Organ" nützlich sein zu wollen, dankbar entgegen und verpflichten uns zu gleicher Dienstfreundschaft.

Die Redaction.

Verantwortlicher Herausgeber: J. Otteni. — Druck und Verlag der J. Otteni'schen Buchdruckerei.